



KOA 1.960/18-370

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Antrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktionen GmbH (FN 82591 h beim Landesgericht Leoben) vom 10.10.2018 auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags nach § 20 Abs. 5 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, für das Programm „ATV – Das Magazin“ an die Stadtwerke Judenburg AG (FN 108640 s beim Landesgericht Leoben) wird gemäß § 20 Abs. 3, 4 und 5 AMD-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Antrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktionen GmbH

Am 10.10.2018 langte bei der KommAustria ein Antrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktionen GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) auf Erteilung eines Verbreitungsauftrages an die Stadtwerke Judenburg AG (im Folgenden: Antragsgegnerin) ein, nachdem Verhandlungen über die weitere Einspeisung des Kabelfernsehprogramms der Antragstellerin im Laufe des Frühjahres 2018 gescheitert waren. Seitens der Antragstellerin wolle man das Programm, welches bereits seit 15 Jahren im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreitet werde, weiterhin einspeisen. Seitens der Antragsgegnerin sei bis dato weder eine Reaktion auf ein Schreiben der Antragstellerin noch auf ein mündliches Ansuchen erfolgt.

Mit Schreiben vom 12.10.2018 erteilte die KommAustria der Antragstellerin einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018.

Mit Schreiben vom 19.10.2018 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag vom 10.10.2018 und führte Folgendes aus:

Bei dem Fernsehprogramm „ATV – Das Magazin“ seien sämtliche Berichte auf die Bevölkerung, die Region und das Sendegebiet abgestimmt, wobei die Beiträge als Wochenprogramm ausgestrahlt würden. Die Berichte würden gesellschaftsrelevante Inhalte aus den Bereichen Kultur, Tourismus, Wirtschaft, Gesundheit, Sport, Soziales, Brauchtum und vieles mehr enthalten, wobei auf themenrelevante Schwerpunkte ebenso eingegangen werde. Das Programm weise nachweislich einen hohen Wahrnehmungs-Index-Wert bei den Menschen auf und sei für die Bevölkerung von großem Interesse. Das Programm der Antragstellerin weise aufgrund der Einbeziehung regionaler aktueller Geschehnisse und regionaler Akteure ein Alleinstellungsmerkmal auf. In diesem Zusammenhang verwies die Antragstellerin darauf, dass eine jahrzehntelange Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Vereinen, Kulturträgern aus dem Sendegebiet der Antragstellerin gegeben sei. Zudem wurde abermals darauf hingewiesen, dass das Programm „ATV – Das Magazin“ im Netz der Antragsgegnerin bereits seit mehr als 15 Jahren zur Ausstrahlung gelange.

Die Einspeisung des Fernsehprogramms der Antragstellerin erfolge derzeit in das Kabelnetz der Antragsgegnerin sowie weiterer Kabelnetzbetreiber. Ebenso erfolge die Ausstrahlung über die eigens hierfür errichteten DVB-T Sendeanlagen. Im Zuge der erfolgten DVB-T Programmverbreitungszulassung sei von den Kabelnetzbetreibern für die Signaleinspeisung die Zustimmung erteilt worden. Ebenso sei die Zulassung seitens der KommAustria für die DVB-T Programmsignalverbreitung und die Einspeisung der Antragstellerin in die Kabelnetze gegeben.

Eine Nachfrage betreffend eine Vertragsverlängerung für die Kabelnetzeinspeisung des Programms der Antragstellerin sei seitens zweier Unternehmens- und Sendeverantwortlichen der Antragstellerin im Zuge eines persönlichen Gespräches mit dem Vorstandsmitglied Mag. Manfred Wehr und einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin am 26.01.2018 erfolgt. Im Zuge dieses Gespräches seien die Verantwortlichen der Antragstellerin aufgefordert worden, eine schriftliche Anfrage einzubringen, welche mit einer E-Mail vom 24.04.2018 erfolgt sei. Bis zum heutigen Tage sei keine Reaktion auf die vorgenannte Besprechung und das übermittelte Schreiben erfolgt.

Der verfahrensgegenständliche Antrag wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben der KommAustria vom 22.10.2018 zur Stellungnahme insbesondere zu Informationen über die Anzahl der verbreiteten Programme (regional und überregional), den verwendeten technischen Standard (verschlüsselt, analog und digital), die Anzahl angeschlossener Haushalte sowie die maßgeblichen Bedingungen und die Höhe der Verbreitungsentgelte zugestellt.

1.2. Stellungnahme der Antragsgegnerin

Nach Fristerstreckung langte mit Schreiben vom 08.11.2018 eine Stellungnahme der Antragsgegnerin ein, in der zunächst ausgeführt wurde, dass die Antragsgegnerin sämtliche Fernsehprogramme in ihrem Kabelnetz ausschließlich digital verbreite, wobei der Stellungnahme eine Senderliste beigelegt war.

Das Programm der Antragstellerin werde derzeit auf Grundlage eines Einspielvertrages, der mit 31.12.2018 befristet sei, in den Gemeindegebieten Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz digital verbreitet. Die Antragstellerin begleiche jedoch die Rechnungsentgelte für die Einspielung des Fernsehprogramms seit April 2018 nicht.

Von der Antragsgegnerin würde die folgende Anzahl von Teilnehmern, jeweils angegeben pro Gemeinde, in ihrem Kabelnetz versorgt werden:

Judenburg	3.732
Knittelfeld	3.729
Kobenz	289
Lobmingtal	381
Obdach	224
Pöls-Oberkurzheim	662
Pölstal	434
Scheifling	329
Spielberg	1.197
St. Margarethen bei Knittelfeld	458
St. Peter ob Judenburg	168
Weißkirchen	983
Zeltweg	1.772
Gesamt	14.358

Folgende Entgelte seien von den Programmveranstaltern der verbreiteten Programme zu entrichten, angegeben in Euro pro Teilnehmer pro Jahr:

ATV +	0,5
ATV II	0,5
GoTV	0,5
kabel eins Austria	0,5
kabel eins Doku Austria	0,5
ProSiebenAustria	0,5
ProSieben Maxx Austria	0,5
Puls4	0,5

QVC Beauty & Style digital SD	0,0454
QVC digital SD	0,0454
QVC Plus digital SD	0,0454
RTL	0,4
RTL 2	0,4
RTL Nitro	0,4
SAT.1 Gold Österreich	0,5
SAT.1 Österreich	0,5
ServusTV	0,5
sixx Austria	0,5
Super RTL	0,4
VOX	0,4

Den Ausführungen der Antragstellerin hielt die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme Folgendes entgegen:

Die Antragstellerin gebe an, dass die Nachfrage betreffend die weitere Einspeisung des Programms der Antragstellerin während eines persönlichen Gesprächs im Jänner 2018 und mit schriftlicher Anfrage vom 24.04.2018 erfolgt sei. Bei dem Gespräch im Jänner hätten die beiden Mitarbeiterinnen der Antragstellerin mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, das Unternehmen der Antragstellerin fortzuführen bzw. zu übernehmen. Das E-Mail vom 24.04.2018 sei ebenfalls von einer der beiden Mitarbeiterinnen der Antragstellerin abgesendet worden. Eine Nachfolge bzw. Übernahme des Unternehmens sei jedoch bisher nicht erfolgt. Beide Mitarbeiterinnen der Antragstellerin seien laut Firmenbuch nicht für die Antragstellerin vertretungsbefugt. Das gelte gleichermaßen für den Zeitraum der behaupteten Nachfrage als auch aktuell. Von der Geschäftsführung der Antragstellerin sei hingegen keinerlei Nachfrage erfolgt. Umso verwunderlicher sei, dass der Geschäftsführer, der an dem vorbezeichneten Gespräch bzw. der Korrespondenz nicht teilgenommen habe und mit der Antragsgegnerin auch sonst in Bezug auf die gegenständliche Thematik nicht in Kontakt getreten sei, nun einen Antrag auf Erlassung eines Verbreitungsauftrages bei der KommAustria stelle.

Die Antragstellerin habe ferner nicht genau bezeichnet, welcher Vertrag verlängert werden und ab wann genau eine Verlängerung erfolgen solle. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Antragsgegnerin erneut darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin ihre Rechnungsentgelte seit April 2018 nicht bezahlen würde.

Eine Nachfrage im Sinne des § 20 Abs. 4 AMD-G sei daher nicht nur mangels Vertretungsbefugnis der einschreitenden Personen nicht erfolgt, sondern wäre – selbst wenn man von einer solchen Nachfrage ausgehen würde (quod non) – auch vollkommen unschlüssig und könnte von der Antragsgegnerin schon aus diesem Grund nicht als Nachfrage im Sinne des § 20 Abs. 4 AMD-G verstanden werden. Zudem sei eine Verbreitungsverpflichtung für ein Programm, dessen Anbieter die Rechnungen für diese Verbreitung seit mehr als einem halben Jahr nicht begleiche, für den Kabelnetzbetreiber unzumutbar.

Eine Verbreitungsverpflichtung stelle einen intensiven Eingriff in die Rechte des Kabelnetzbetreibers dar. Die Voraussetzungen für eine Verbreitungsverpflichtung gemäß § 20 AMD-G seien daher nur dann erfüllt, wenn ein Programm einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leiste.

Wie die KommAustria in ihrer Entscheidung KOA 1.960/12-044 festgehalten habe, werde mit dem vom Gesetzgeber verwendeten Begriff des „besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt“ zum Ausdruck gebracht, dass mit dem Anteil an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten auch ein quantitatives Element in die Beurteilung miteinzubeziehen sei. Es könne demnach in quantitativer Hinsicht nicht von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt gesprochen werden, wenn es zu keiner täglichen, für den Zuseher merkbaren neuen Programmschöpfung komme.

Die Antragstellerin produziere wöchentlich ein Programm im Umfang von 35 bis 40 Minuten, welches vier Mal täglich, insgesamt 28 Mal pro Woche, in Rotation gesendet werde. Zwar werde in § 20 AMD-G anders als zuvor in § 20 PrTV-G nicht mehr eine zeitliche Grenze von 120 Minuten neu produziertem Programm pro Tag vorgegeben, entsprechend der Entscheidung der KommAustria KOA 1.960/12-044 sei ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt aber schon mangels entsprechender Programmleistung der Antragstellerin von nur ca. fünf bis sechs Minuten täglich zu verneinen. Zudem seien an den besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Sinne des § 20 AMD-G erhöhte Anforderungen zu stellen, wenn mehrere lokale Sender verbreitet werden (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 508).

Die Antragsgegnerin verbreite neben dem lokalen Programm der Antragstellerin derzeit folgende regionale und lokale Programme in ihrem Kabelnetz: „kanal3(obersteiermark)“, „Infokanal der Stadtgemeinde Judenburg“, „R9 Österreich“, „LT1“ und „BTV“ (gemeint wohl: „TV1“). Es würden daher mehrere andere regionale und lokale Programme verbreitet. Die Antragsgegnerin verbreite mit „kanal3(obersteiermark)“ auch bereits ein vergleichbares Angebot mit vergleichbarem Programm im Verbreitungsgebiet der Antragstellerin. Das Programm der Antragstellerin hebe sich nicht wesentlich vom Programm „kanal3(obersteiermark)“ ab, das ebenfalls eine Berichterstattung zu lokalen Ereignissen anbiete. Ein besonderer Beitrag des Programms der Antragstellerin zur Meinungsvielfalt liege daher auch in Hinblick auf die anderen verbreiteten regionalen und lokalen Programme, insbesondere „kanal3(obersteiermark)“, nicht vor.

Die Antragsgegnerin beantrage daher die Zurückweisung des Antrages auf Erlassung eines Verbreitungsauftrages nach § 20 AMD-G, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Antragstellung mangels Nachfrage im Sinne des § 20 Abs. 4 AMD-G der Antragstellerin nicht erfüllt seien. In eventu beantrage die Antragsgegnerin die Abweisung des Antrages der Antragstellerin, da die Voraussetzung des besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt durch das Programm der Antragstellerin nicht erfüllt sei.

Mit Schreiben der KommAustria vom 09.11.2018 wurde die Stellungnahme der Antragsgegnerin der Antragstellerin zur Stellungnahme übermittelt. Weiters wurde die Antragstellerin zur Beantwortung folgender Fragen bzw. Vorlage folgender Unterlagen ersucht:

1. Vorlage allenfalls vorhandener Vollmachten der beiden Mitarbeiterinnen der Antragstellerin,
2. Darlegung des Inhaltes der mündlichen Nachfrage vom Jänner 2018 sowie Übermittlung eines allenfalls vorhandenen Gesprächsprotokolls,
3. Vorlage der schriftlichen Nachfrage (E-Mail) vom 24.04.2018,
4. Darlegung, ob und wenn ja wann und von wem weitere Nachfragen seitens der Antragstellerin hinsichtlich der Kabeleinspeisung des Programms „ATV – Das Magazin“ bei der Stadtwerke Judenburg AG eingebracht wurden.

1.3. Weitere Stellungnahme der Antragstellerin

Mit Schreiben vom 14.11.2018 langte eine weitere Stellungnahme der Antragstellerin ein, wobei Folgendes ausgeführt wurde:

Es gebe keine offiziellen Vollmachten, jedoch sei es in Anbetracht der geplanten Firmenübernahme bzw. Fortführung des Unternehmens erforderlich, betreffend die Einspielverträge bei den einzelnen Kabelnetzbetreibern vorstellig zu werden und über die geplante Vorgehensweise, welche die Einspielung und Weiterverbreitung betreffe, Informationen einzuholen.

In Bezug auf das Gespräch vom 26.01.2018 existiere ein interner Aktenvermerk, aus welchem der Ablauf des Gespräches wie folgt hervorgehe:

- Vorstellung der Personen
- Besprechung geplanter Firmenübernahme bzw. -weiterführung
- Von Seiten der Vertreter der Antragsgegnerin sei mitgeteilt worden, dass der Einspielvertrag keine Verlängerung erfahren solle, da kein konkurrenzierendes Unternehmen erwünscht sei.
- Betreffend der Wiedereinspielung im Bereich Pölstal habe es eine Anfrage der beiden Damen gegeben (Die Antragsgegnerin habe das Netz von „KTV Neuper“ in Pölstal erworben und das Programm der Antragstellerin aus dem Programm herausgenommen), ob eine Wiedereinspielung erfolgen könne. Dazu habe es die Zusage gegeben, ein Angebot betreffend die Einspielung zu legen. Ein Angebot sei bis dato nicht erfolgt.
- Abschließend sei in Erwägung gezogen worden, sich zu einem späteren Zeitpunkt zu weiteren Gesprächen zu treffen.

Die von der Mitarbeiterin der Antragstellerin am 24.04.2018 an den Vorstandsdirektor der Antragsgegnerin gesendete E-Mail habe folgenden Inhalt gehabt:

„Betreff: Vertragsverlängerung

Sehr geehrter Herr Direktor Wehr!

Bezugnehmend auf unser gemeinsames Gespräch am 26.01.2019 (bei welchem wir Ihnen, sehr geehrter Herr Direktor Wehr, die bevorstehende Übernahme / Fortführung der ATV Aichfeld GmbH

durch Fr. ... und Fr. ... mitgeteilt haben), erlauben wir uns nun auch schriftlich eine Verlängerung des bestehenden Einspielungsvertrages anzusprechen:

Unsere Bitte ist, dass der bereits bestehende Einspielvertrag zwischen der ATV Aichfeld und den Stadtwerken Judenburg bei sonst gleichem Inhalt in seiner Laufzeit auf 5 (fünf) Jahre, also bis 31.12.2023 (einunddreißigster Dezember zweitausenddreißig) verlängert wird. Dies mit Einräumung einer Option für eine Verlängerung um weitere 5 (fünf) Jahre.

Bitte lassen Sie uns diesbezüglich Ihre Rückäußerung bis 09.05.2018 zukommen.

*Vielen Dank,
mit freundlichen Grüßen
...“*

Weitere Nachfragen und Urganzen seien seitens einer der beiden Mitarbeiterinnen der Antragstellerin telefonisch bei dem beim Gespräch am 26.01.2018 anwesenden Mitarbeiter der Antragsgegnerin erfolgt, jedoch ohne Erfolg. Da seitens der Antragsgegnerin keine Antworten und Reaktionen erfolgt seien, habe der Geschäftsführer der Antragstellerin schriftlich Terminvorschläge unterbreitet, jedoch sich gleichzeitig an die KommAustria gewandt, um zeitgerecht reagieren zu können.

Nach einer schriftlichen und telefonischen Terminvereinbarung seitens des Geschäftsführers der Antragstellerin sei es zu einem gemeinsamen Gespräch am 09.11.2018 bei der Antragsgegnerin mit dem Vorstandsmitglied Mag. Manfred Wehr und einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin gekommen. Dabei sei kein gemeinsames Ergebnis betreffend Weiterverbreitung und Verlängerung des Einspielvertrages erzielt worden, da laut dem Vorstandsmitglied Mag. Manfred Wehr die Entscheidungsfindung ohnehin seitens der Behörde erfolgen solle.

Abschließend wies die Antragstellerin darauf hin, dass sie seit mehr als 25 Jahren als „Privatfernsehpionierin“ in allen wesentlichen Kabelnetzen der Region präsent sei und der Verbreitungsauftrag gemäß § 20 AMD-G erfüllt werde. Im Besonderen sei die Nachfrage und das Interesse, das Programm in der Bevölkerung empfangen zu können, gegeben und das Programm stelle nachweisbar einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt dar. Das Programm der Antragstellerin werde ebenso über DVB-T verbreitet und im Kabelnetz der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft distribuiert.

Mit Schreiben der KommAustria vom 15.11.2018 wurde die Stellungnahme der Antragstellerin der Antragsgegnerin zur Stellungnahme übermittelt. Die Antragsgegnerin wurde überdies abermals aufgefordert, folgende Unterlagen vorzulegen:

- Aufstellung des von sämtlichen Programmveranstaltern der verbreiteten Programme für die Verbreitung entrichteten Entgeltes, wobei im Falle von Gegenverrechnungen/Aufrechnungen diese entsprechend auszuweisen wären;
- Darlegung der für die konkrete Entgelthöhe maßgeblichen Umstände.

1.4. Ergänzende Stellungnahme der Antragsgegnerin

Mit Schreiben vom 22.11.2018 brachte die Antragsgegnerin eine weitere Stellungnahme ein und führte Folgendes aus:

Die konkrete Entgelthöhe des von den Programmveranstaltern der verbreiteten Programme für die Verbreitung zu entrichtenden Entgelts würde jeweils im Einzelfall im Verhältnis zum Aufwand, der der Antragsgegnerin für die Einspeisung entstehe, festgesetzt und orientiere sich an den Marktbedingungen.

Eine Aufstellung des von sämtlichen Programmveranstaltern der verbreiteten Programme für die Verbreitung entrichteten Entgeltes wurde von der Antragsgegnerin nicht vorgelegt.

Inhaltlich wurde ausgeführt, dass sich mit der Stellungnahme der Antragstellerin vom 14.11.2018 die Einwände der Antragsgegnerin in Bezug auf die „Anfragen“ der beiden Mitarbeiterinnen der Antragstellerin dahingehend bestätigen würden, dass diese nicht bevollmächtigt gewesen seien, für die Antragstellerin hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Thematik tätig zu werden. Wie die Antragsgegnerin bereits in der Stellungnahme vom 08.11.2018 ausgeführt habe, sei der Antragsgegnerin eine Firmenübernahme bzw. Fortführung des Unternehmens der Antragstellerin durch die beiden Mitarbeiterinnen nicht bekannt.

Es werde in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen, dass die Aussagen der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 18.10.2018, wonach eine Nachfrage betreffend Vertragsverlängerung für die Kabelnetzeinspeisung der Antragstellerin „*seitens der Unternehmens- und Sendeverantwortlichen*“ der Antragstellerin erfolgt sei, offenkundig unrichtig sei. Dies sei von der Antragstellerin mit Schreiben vom 14.11.2018 nun ausdrücklich bestätigt worden.

Des Weiteren könne auch die Kontaktaufnahme des Geschäftsführers der Antragstellerin mit der Antragsgegnerin am 09.11.2018 eine Nachfrage im Sinne des § 20 Abs. 4 AMD-G nicht ersetzen. Diese Kontaktaufnahme sei über einen Monat nachdem der Geschäftsführer der Antragstellerin am 10.10.2018 einen Antrag gemäß § 20 AMD-G bei der Behörde gestellt habe erfolgt.

Wenn die Antragstellerin vorbringe, sie sei seit mehr als 25 Jahren als „Privatfernsehponierin“ in sämtlichen Kabelnetzen der Region präsent und dass der Verbreitungsauftrag gemäß § 20 AMD-G erfüllt werde, sei zum einen zu entgegnen, dass Ersteres kein Kriterium für einen Verbreitungsauftrag im Sinne des § 20 Abs. 2 AMD-G sei; zum anderen sei zu entgegnen, dass die Antragstellerin, sofern bisher ein Verbreitungsauftrag zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin bestehe, diesen Verbreitungsauftrag ihrerseits durch die beharrliche Nichtzahlung der dafür vereinbarten Entgelte nicht erfülle.

Die Bestimmung des Art. 31 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG sehe eine Übertragungsverpflichtung nur dann vor, sofern dies für den Kommunikationsnetzbetreiber, den die Verpflichtung treffe, zumutbar sei und sofern solcherart auferlegte Pflichten verhältnismäßig seien. Die durch diese Bestimmung bewirkte Einschränkung der Privatautonomie von Kommunikationsnetzbetreibern (hier: der Antragsgegnerin) finde dort ihre Grenze, wo die Antragstellerin diese Einschränkung rechtsmissbräuchlich ausnutze, indem sie dafür rechtmäßigerweise verrechnete Entgelte nicht bezahle und insofern in Überschreitung dieser Einschränkung der Privatautonomie das Eigentumsrecht der Antragsgegnerin verletze. Vor dem Hintergrund der ausstehenden Entgeltzahlungen der Antragstellerin sei die Auferlegung von Übertragungspflichten im Sinne des Art. 31 der Universaldienstrichtlinie für die Antragsgegnerin nicht zumutbar und unverhältnismäßig.

Abschließend sei darauf einzugehen, dass die Antragstellerin behauptete, ihr Programm stelle „nachweisbar“ einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt dar. Dies werde von der Antragsgegnerin ausdrücklich bestritten. Im Übrigen sei diese Aussage der Antragstellerin eine schlichte Behauptung, die eines entsprechenden Nachweises entbehre.

Mit Schreiben der KommAustria vom 26.11.2018 wurde diese Stellungnahme der Antragstellerin zur Kenntnis übermittelt.

1.5. Mündliche Verhandlung

Am 27.11.2018 fand unter Anwesenheit beider Parteien bei der KommAustria eine mündliche Verhandlung statt.

Gegenstand der Befragung durch die KommAustria waren zunächst der Inhalt des Gespräches am 26.01.2018, die weitere Korrespondenz der Antragstellerin mit der Antragsgegnerin in Bezug auf die Kabeleinspeisung des Programms „ATV – Das Magazin“ sowie die Überlegungen der Antragsgegnerin zur Vertretungsbefugnis der beiden Mitarbeiterinnen der Antragstellerin und die Auffassung der Antragstellerin dazu. Im Folgenden wurde die Vorgeschichte zum Einspielvertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin, der Grundlage für die Einspeisung des Programms „ATV – Das Magazin“ bis zum 31.12.2018 ist, erörtert sowie die unterschiedlichen Standpunkte zu den offenen Forderungen hinsichtlich des Einspielentgeltes und in der Vergangenheit bestandene technische Probleme bei der Einspielung des Programms „ATV – Das Magazin“ dargelegt.

Nach Erörterung des Inhalts des einzuspeisenden Fernsehprogramms „ATV – Das Magazin“ durch die Antragstellerin sowie der aus ihrer Sicht bestehenden Unterschiede dieses Programms mit dem Programm „kanal3(obersteiermark)“ wurde die von der Antragstellerin angestrebte Verbreitungsdauer sowie das angestrebte Verbreitungsgebiet thematisiert. Im Anschluss erklärte die Antragsgegnerin Details zu dem von ihr betriebenen Kabelnetz, nannte die derzeit in den Regionen Knittelfeld, Kobenz, Zeltweg und Spielberg eingespeisten Programme und legte den aus ihrer Sicht gleichen inhaltlichen Schwerpunkt der Programme „ATV – Das Magazin“ und „kanal3(obersteiermark)“ dar. Die Antragsgegnerin wurde zur Vorlage einer Liste jener in den betreffenden Regionen eingespeisten Programme, um Übermittlung einer Entgeltliste sämtlicher im Kabelnetz verbreiteten Programme sowie einer Liste von allfälligen weiteren verrechneten Kosten ersucht.

Nach Durchsicht des Protokolls in der mündlichen Verhandlung wurden keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben. Es erfolgte eine Ausfertigung einer Kopie des Protokolls im Rahmen der mündlichen Verhandlung an die beiden Parteien.

Mit Schreiben der KommAustria vom 28.11.2018 wurde die Antragstellerin aufgefordert, der KommAustria Aufzeichnungen ihres am 26.09., 09.10. und 16.11.2018 von 00:00 bis 24:00 Uhr im Kabelnetz der Antragsgegnerin ausgestrahlten Programms „ATV – Das Magazin“ vorzulegen. Darüber hinaus wurde sie aufgefordert, den am 31.12.2018 auslaufenden Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin betreffend die Kabeleinspeisung des Programms „ATV – Das Magazin“ im Netz der Antragsgegnerin vorzulegen.

Ebenfalls mit Schreiben der KommAustria vom 28.11.2018 wurde die kanal3 Regionalfernseh GmbH aufgefordert, der KommAustria Aufzeichnungen ihres am 26.09., 09.10. und 16.11.2018 von 00:00

bis 24:00 Uhr im Kabelnetz der Antragsgegnerin ausgestrahlten Programms „kanal3(obersteiermark)“ vorzulegen.

1.6. Vorlage von Aufzeichnungen durch die kanal3 Regionalfernseh GmbH

Mit Schreiben vom 03.12.2018 legte die kanal3 Regionalfernseh GmbH die von der KommAustria geforderten Aufzeichnungen ihres Programms „kanal3(obersteiermark)“ vor.

1.7. Ergänzende Stellungnahme der Antragstellerin und Vorlage von Aufzeichnungen

Mit Schreiben vom 04.12.2018 übermittelte die Antragstellerin der KommAustria den am 31.12.2018 auslaufenden Einspielvertrag sowie Schreiben diverser Bürgermeister und Kabelnetzbetreiber, welche die weitere Einspeisung des Programms der Antragstellerin befürworten.

Diese Unterlagen der Antragstellerin wurden mit Schreiben der KommAustria vom 05.12.2018 der Antragsgegnerin zur Kenntnisnahme übermittelt.

Ebenfalls am 04.12.2018 legte die Antragstellerin die von der KommAustria geforderten Aufzeichnungen ihres Programms „ATV – Das Magazin“ vor.

1.8. Ergänzende Stellungnahme der Antragsgegnerin

Mit Schreiben vom 04.12.2018 langte eine weitere Stellungnahme der Antragsgegnerin ein, wobei Folgendes ausgeführt wurde:

Grundsätzlich würden alle Programme im gesamten Netz der Antragsgegnerin eingespielt. Die Ausnahmen seien aus nachstehender Liste ersichtlich:

	Jude nburg	Knitt elfeld	Ko be nz	Lob ming tal	Ob dac h	Pöls Oberk urzhei m	Pö lst al	Sch eifli ng	Spie lber g	St. Marg areth en	St . Pe ter	Weiß kirch en	Zel tweg
AiTV	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Infokanal Pöls	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Infokanal Stadtge meinde	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Juden burg													
LT1	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
OOE1	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
kanal3	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Das Programm „TV1“ werde vom ORF-Transponder übernommen. Ob der Satellit mit anderen Fernsehstationen geteilt werde, habe die Antragsgegnerin innerhalb der Frist zur Stellungnahme nicht eruieren können. Auf jeden Fall sei der Programmplatz der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH zuzuordnen.

Zur Aufforderung der KommAustria, eine Preisliste für die lokalen und regionalen Sender vorzulegen sowie allfällige weitere Kosten (z.B. für Empfangsgeräte) zu benennen, brachte die Antragsgegnerin vor, dass die konkrete Entgelthöhe jeweils im Einzelfall im Verhältnis zum Aufwand, der der Antragsgegnerin für die Einspeisung entstehe, festgesetzt werde und sich an den Marktbedingungen orientiere.

Eine Aufstellung des von sämtlichen Programmveranstaltern der verbreiteten Programme für die Verbreitung entrichteten Entgeltes wurde von der Antragsgegnerin abermals nicht vorgelegt.

Inhaltlich brachte die Antragsgegnerin ergänzend Folgendes vor:

Es bestehe ein Kaufvertrag aus dem Jahr 2004 zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin über das Netz der Gemeinden Knittelfeld, Kobenz, Zeltweg und Spielberg. Der Einspielvertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin sei integraler Bestandteil dieses (Kauf-)Vertrages. Der Einspielvertrag sei auf zehn Jahre abgeschlossen, mit einer Option auf weitere fünf Jahre. Die Antragsgegnerin habe den Einspielvertrag über die gesamte Dauer von 15 Jahren hinsichtlich aller vertragsrelevanten Vereinbarungen erfüllt. Die Höhe des Kaufpreises im Zusammenhang mit dem Kauf des Kabelnetzes sei auch in Hinblick darauf festgelegt worden, dass die Einspeisung jedenfalls mit 31.12.2018 enden würde. Dennoch habe die Antragstellerin nun die verpflichtende Verbreitung ihres Programms im Kabelnetz der Antragsgegnerin bei der KommAustria beantragt.

In der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2018 habe die Antragstellerin vorgebracht, dass sie (seit mehreren Monaten) einen neuen Wartungsvertrag habe und dass die Einspielung durch die Antragsgegnerin seitdem fehlerfrei funktioniere. Trotzdem habe die Antragstellerin die Einspielentgelte der letzten drei Quartale nicht an die Antragsgegnerin bezahlt. Die Antragsgegnerin habe das Programm der Antragstellerin trotz mangelnder Zahlungen nicht abgeschaltet; dies vor allem auch deshalb, weil die Antragsgegnerin aufgrund des befristeten Einspielvertrages davon ausgegangen sei, dass die Einspielung jedenfalls mit 31.12.2018 enden würde. Erneut sei in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass die Erteilung eines Verbreitungsauftrages für das Programm der Antragstellerin wegen der unterblieben und unterbleibenden Zahlungen unzumutbar sei.

Die Antragsgegnerin führte zudem erneut aus, dass eine verpflichtende Einspielung eines Programms einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Kabelnetzbetreibers darstelle. Aus diesem Grund hätten Kabelnetzbetreiber nur Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten, auf Nachfrage zu verbreiten.

Das Programm der Antragstellerin erscheine nicht nur ausschließlich wöchentlich im Umfang von lediglich 35-40 Minuten (und erreiche damit eine Programmleistung von fünf – sechs Minuten täglich), sondern in diesem Programm selbst würden zum Teil auch Beiträge aus den vergangenen Wochen wiederholt. Diesbezüglich legte die Antragsgegnerin Zeitungsausschnitte vor. Somit sei die tatsächliche Programmleistung sogar noch geringer als fünf – sechs Minuten täglich. Das Programm der Antragstellerin erfülle daher schon aufgrund seines geringen Umfangs eigener Programmleistung nicht das Kriterium eines besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt.

Die Stellungnahme der Antragsgegnerin wurde der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 05.12.2018 zur Kenntnisnahme übermittelt. Weiters wurde die Antragstellerin aufgefordert, der KommAustria mitzuteilen,

- wieviel die Antragstellerin derzeit für die Einspeisung ins Kabelnetz der Antragsgegnerin je angeschlossenem Haushalt und Jahr zu leisten habe; sowie
- allenfalls vorhandene Zahlungsbelege vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin den von der Antragsgegnerin behaupteten Entgeltrückstand aus der Einspeisung ins Kabelnetz der Antragsgegnerin aus drei Quartalen im Jahr 2018 beglichen habe.

1.9. Ergänzende Stellungnahme der Antragstellerin

Mit Schreiben vom 05.12.2018 langte eine weitere Stellungnahme der Antragstellerin ein, in welcher Rechnungen aus dem Jahr 2018 vorgelegt wurden, aus denen das Einspielentgelt ersichtlich sei. Weiters wurden Zahlungsbestätigungen der Antragstellerin vorgelegt, aus denen hervorgehe, dass die Einspielentgelte der ersten drei Quartale im Jahr 2018 vollständig beglichen worden seien.

Diese Stellungnahme der Antragstellerin wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben der KommAustria vom 06.12.2018 zur Kenntnisnahme zugestellt.

1.10. Ergänzende Stellungnahme der Antragsgegnerin

Mit Schreiben vom 10.12.2018 langte eine ergänzende Stellungnahme der Antragsgegnerin ein, in welcher ausgeführt wurde, dass im Schreiben vom 04.12.2018 mit der Bezeichnung „AiTV“ das Programm „ATV – Das Magazin“ der Antragstellerin gemeint gewesen sei.

Hinsichtlich des in der Senderliste als „OOE1“ bezeichneten Programms wurde ausgeführt, dass dies das Programm „TV1 Oberösterreich“ der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH bezeichne. Klarstellend gab die Antragsgegnerin an, dass das Programm „TV1 Oberösterreich“ in der Stellungnahme vom 08.11.2018 als „BTV“ bezeichnet worden sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Gesellschaftsstruktur und bisherige Tätigkeit

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktionen GmbH ist eine zu FN 82591 h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld. Selbständig vertretungsbefugter Alleingeschäftsführer ist Ing. Walter Winter.

Gesellschafter der Antragstellerin ist zu 100 % Ing. Walter Winter. Das Stammkapital beträgt ATS 715.000 und ist zur Gänze einbezahlt.

Der Antragstellerin wurde mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.222/18-006, für die Dauer von zehn Jahren ab 02.12.2018 die Zulassung zum Betrieb einer regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Region Mur-, Mürztal Kanal 21“ erteilt.

Bereits zuvor war die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform im Gebiet „Region Mur-, Mürztal“ („MUX C“) für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008.

Darüber hinaus verfügt die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, über eine Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform im Gebiet „Ennstal“ („MUX C“) bis zum 08.11.2022.

Die Antragstellerin verbreitet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.422/18-004, das digitale Fernsehprogramm „ATV – Das Magazin“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Region Mur-, Mürztal 2“.

Bei dem digital terrestrischen Fernsehprogramm „ATV – Das Magazin“ handelt es sich laut Zulassungsbescheid der KommAustria um *„ein im wesentlichen eigengestaltetes, regionales Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen Themen aus verschiedenen Bereichen aus der Region des Aichfelds. Das rund 40 Minuten dauernde Programm ist ein unverschlüsseltes, ein Mal pro Woche produziertes, vier Mal täglich ausgestrahltes Rotationsprogramm, das eine Woche lang insgesamt 28 Mal in Rotation gesendet wird.“*

Die Antragstellerin ist außerdem aufgrund der Anzeige vom 01.03.2016, KOA 1.950/16-007, mit ihrem Abrufdienst „ATV Aichfeld“ bei der KommAustria registriert. Zum Abruf bereitgestellt werden einzelne Beiträge des Wochenmagazins „ATV – Das Magazin“, welche individuell und attraktivitätsbezogen ausgewählt werden.

Das digitale terrestrische Fernsehprogramm „ATV – Das Magazin“ wird drüber hinaus in verschiedenen Kabelnetzen weiterverbreitet. Unter anderem wird es seit mehr als 15 Jahren in das Kabelnetz der Antragsgegnerin in den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz eingespeist. Der zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin abgeschlossene Einspielvertrag läuft mit 31.12.2018 aus.

2.1.2. Einzuspeisendes Programm

Das Programm „ATV – Das Magazin“, für welches der Verbreitungsauftrag erteilt werden soll, ist jenes, welches auch digital terrestrisch verbreitet wird und welches derzeit aufgrund des am 31.12.2018 auslaufenden Einspielvertrages im Kabelnetz der Antragsgegnerin eingespeist wird.

Beabsichtigt ist, das Programm „ATV – Das Magazin“ im Kabelnetz der Antragsgegnerin, in den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz, einzuspeisen.

Es handelt sich um ein Wochenprogramm, das jeweils freitags neu eingespielt wird. Das Magazin wird täglich sieben Mal (9:30 Uhr, 11:00 Uhr, 14:00 Uhr, 16:00 Uhr, 18:30 Uhr, 20:30 Uhr, 22:30 Uhr) in einer Dauer von mindestens 40 bis maximal ca. 53 Minuten ausgestrahlt. Inhaltlich gibt es einen lokalen und regionalen Bezug. Es wird über Veranstaltungen, Geschehen in den Gemeinden, Kunst, Kultur, Sport, Tourismus, Gesundheit, etc. berichtet.

Zwischen der Ausstrahlung des Wochenmagazins wird der „Infokanal der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktionen GmbH“ ausgestrahlt. Dieser besteht aus Standbildern, die Informationen und Veranstaltungshinweise aus den Gemeinden bzw. Werbung beinhalten, und hat eine durchschnittliche Dauer von ca. 16 Minuten pro Schleife.

Eine Auswertung des Wochenmagazins „ATV – Das Magazin“, welches vom 21.09.2018 bis zum 28.09.2018, vom 05.10.2018 bis zum 12.10.2018 und vom 15.11.2018 bis zum 22.11.2018 unter anderem im Kabelnetz der Antragsgegnerin ausgestrahlt wurde, hat – bezogen auf das redaktionelle Programm – konkret folgendes Ergebnis gebracht:

ATV - Das Magazin			
	Dauer (inklusive Werbung)	Anzahl Berichte	Anzahl der Berichte aus den Gemeinden Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz
21.09.2018-28.09.2018	52:22 Minuten	9	1
05.10.2018-12.10.2018	52:13 Minuten	10	4
15.11.2018-22.11.2018	41:11 Minuten	12	9
Summe	02:25:46	31	14
Durchschnitt der drei Tage	48:35 Minuten	10,33	4,66

Im Durchschnitt werden somit im Programm „ATV – Das Magazin“ 10,33 Berichte in Form von Kurzbeiträgen ausgestrahlt, von denen sich im Durchschnitt 4,66 auf die Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz beziehen. Die übrigen Berichte betreffen Themen aus anderen Gemeinden im Murtal, den Bezirken Murau und Leoben sowie der Stadt Graz. Im Übrigen werden im Programm „ATV – Das Magazin“ Veranstaltungstipps und Werbung gezeigt.

Eine Durchsicht der Programmankündigungen in den Obersteirischen Nachrichten und der Murtaler Zeitung hat – bezogen auf das Wochenmagazin „ATV – Das Magazin“ in den Wochen vom 19.10.2018 bis zum 26.10.2018, vom 26.10.2018 bis zum 02.11.2018, vom 02.11.2018 bis zum 09.11.2018 und vom 09.11.2018 bis zum 16.11.2018 – konkret folgendes Ergebnis gebracht:

ATV - Das Magazin		
	Anzahl Berichte	Anzahl der Berichte aus den Gemeinden Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz
19.10.2018-26.10.2018	9	3
26.10.2018-02.11.2018	8	3
02.11.2018-09.11.2018	9	3
09.11.2018-16.11.2018	11	2
Summe	37	11
Durchschnitt der vier Tage	9,25	2,75

2.2. Antragsgegnerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und bisherige Tätigkeit

Bei der Stadtwerke Judenburg AG handelt es sich um eine zu FN 108640 s beim Landesgericht Leoben eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Judenburg, deren Namensaktien zu 100 % von der Stadtgemeinde Judenburg gehalten werden.

Vorstandsmitglied der Antragsgegnerin ist unter anderem Mag. Manfred Wehr.

Die Antragsgegnerin stellt aufgrund einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 vom 01.01.1992 eine Kabelinfrastruktur zur Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zur Verfügung. Die Antragsgegnerin betreibt eine Kabelfernsehanlage am Standort Judenburg und versorgt 14.358 Teilnehmer im Bundesland Steiermark in den Gemeinden Judenburg, Knittelfeld, Kobenz, Lobmingtal, Obdach, Pöls-Oberkurzheim, Pölstal, Scheifling, Spielberg, St. Margarethen bei Knittelfeld, St. Peter ob Judenburg, Weißkirchen und Zeltweg.

Das Kabelnetz der Antragsgegnerin weist regionalisierte Verbreitungsmöglichkeiten auf, wodurch einzelne Programme nur in einzelnen Regionen eingespielt werden können. Im Kabelnetz der Antragsgegnerin bzw. den einzelnen Regionen sind grundsätzlich noch Kapazitäten für ein weiteres Fernsehprogramm vorhanden. Die Antragsgegnerin bietet seit dem Jahr 2016 nur mehr digitale und grundsätzlich unverschlüsselte Programmbouquets an.

2.2.2. Im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreitete regionale und lokale Programme

Im Sendegebiet der Antragsgegnerin werden in den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz, abgesehen vom Programm „ATV – Das Magazin“, dessen Einspeisung am 31.12.2018 endet, aktuell folgende regionale bzw. lokale Programme im digitalen Programmbouquet verbreitet:

2.2.2.1. „kanal3(obersteiermark)“ der kanal3 Regionalfernseh GmbH

Aufgrund der Anzeige vom 02.05.2012, KOA 1.900/12-009, zuletzt geändert mit Anzeige vom 19.12.2017, KOA 1.985/17-163, verbreitet die kanal3 Regionalfernseh GmbH unter anderem im Kabelnetz der Antragsgegnerin das Fernsehprogramm „kanal3(obersteiermark)“, welches sich aus den beiden Sendungen „kanal3(obersteiermark)“ und „kanal3(steiermark)“ zusammensetzt.

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH steht zu 75 % im Eigentum der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH und zu 25 % im Eigentum der Antragsgegnerin.

Gemäß der Anzeige vom 19.12.2017, KOA 1.985/17-163, enthält das Programm „kanal3(obersteiermark)“ folgende Inhalte: *„Dauer der Sendung kanal3(obersteiermark): ca. 30 min. wöchentliches Programm mit Programmwechsel am Donnerstag, Berichte aus der Region (Bezirk Murtal und Teilen des Bezirkes Leoben) mit Schwerpunkten aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport, Interview der Woche, etc. Dauer der Sendung kanal3(steiermark): ca. 60 min. wöchentliches Programm mit Programmwechsel am Donnerstag relevante Berichte aus der gesamten Steiermark, Stadtgespräch und Themen aus dem Bundesland.“*

Zwischen der Ausstrahlung des Programms „kanal3(obersteiermark)“ wird der „Infokanal der Stadtwerke Judenburg AG“ gesendet. Dieser besteht aus Standbildern, die Wetterinformationen, Informationen und Veranstaltungshinweise aus den Gemeinden bzw. Werbung beinhalten, und hat eine durchschnittliche Dauer von ca. 23 Minuten pro Schleife.

Eine Auswertung der Sendung „kanal3(obersteiermark)“, welche vom 19.09.2018 bis zum 26.09.2018, vom 04.10.2018 bis zum 11.10.2018 und vom 15.11.2018 bis zum 22.11.2018 unter anderem im Kabelnetz der Antragsgegnerin ausgestrahlt wurde, hat – bezogen auf das redaktionelle Programm – konkret folgendes Ergebnis gebracht:

kanal3(obersteiermark)			
	Dauer (inklusive Werbung)	Anzahl Berichte	Anzahl der Berichte aus den Gemeinden Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz
19.09.2018-26.09.2018	47:00 Minuten	10	2
04.10.2018-11.10.2018	34:00 Minuten	8	4
15.11.2018-22.11.2018	37:27 Minuten	8	5
Summe	1:58:27	26	11
Durchschnitt der drei Tage	39:29 Minuten	8,66	3,66

Eine Auswertung der Sendung „kanal3(steiermark)“, welche vom 19.09.2018 bis zum 26.09.2018, vom 04.10.2018 bis zum 11.10.2018 und vom 15.11.2018 bis zum 22.11.2018 unter anderem im Kabelnetz der Antragsgegnerin ausgestrahlt wurde, hat – bezogen auf das redaktionelle Programm – konkret folgendes Ergebnis gebracht:

	Dauer (inklusive Werbung)	Anzahl Berichte	Anzahl der Berichte aus den Gemeinden Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz
19.09.2018-26.09.2018	57:00 Minuten	11	0
04.10.2018-11.10.2018	57:00 Minuten	10	4
15.11.2018-22.11.2018	57:00 Minuten	12	1
Summe	2:49:00	33	5
Durchschnitt der drei Tage	57:00 Minuten	11	1,66

Im Durchschnitt werden somit im Programm „kanal3(obersteiermark)“ in den beiden Sendungen „kanal3(obersteiermark)“ und „kanal3(steiermark)“ in Summe 19,66 Berichte in Form von Kurzbeiträgen bzw. einem „Interview der Woche“ ausgestrahlt, von denen sich im Durchschnitt in Summe 5,33 auf die Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz beziehen. Die übrigen Berichte betreffen Themen aus anderen Gemeinden im Murtal, den Bezirken Leoben und Voitsberg, der Stadt Graz sowie aus dem Bundesland Steiermark. Im Übrigen werden im Programm „kanal3(obersteiermark)“ Kinotipps, eine „Frage der Woche“ sowie Werbung gezeigt. Die Kurzbeiträge befassen sich insbesondere mit den Themen Veranstaltungen, Geschehen in den Gemeinden, Kultur, Sport, Gesundheit.

Die Sendung „kanal3(obersteiermark)“ hat eine durchschnittliche Dauer von mindestens 34 bis maximal ca. 47 Minuten, und die Sendung „kanal3(steiermark)“ von durchschnittlich 57 Minuten.

Eine Durchsicht der Programmankündigungen in den Obersteirischen Nachrichten und der Murtaler Zeitung hat – bezogen auf die Sendung „kanal3(obersteiermark)“ in den Wochen vom 18.10.2018 bis zum 25.10.2018, vom 25.10.2018 bis zum 01.11.2018, vom 01.11.2018 bis zum 08.11.2018 und vom 08.11.2018 bis zum 15.11.2018 – konkret folgendes Ergebnis gebracht:

kanal3(obersteiermark)		
	Anzahl Berichte	Anzahl der Berichte aus den Gemeinden Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz
18.10.2018-25.10.2018	6	1
25.10.2018-01.11.2018	9	2
01.11.2018-08.11.2018	8	1
08.11.2018-15.11.2018	7	3
Summe	30	7
Durchschnitt der vier Tage	7,5	1,75

Eine Durchsicht der Programmankündigungen in den Obersteirischen Nachrichten und der Murtaler Zeitung hat – bezogen auf die Sendung „kanal3(steiermark)“ in den Wochen vom 18.10.2018 bis zum 25.10.2018, vom 25.10.2018 bis zum 01.11.2018, vom 01.11.2018 bis zum 08.11.2018 und vom 08.11.2018 bis zum 15.11.2018 – konkret folgendes Ergebnis gebracht:

kanal3(steiermark)		
	Anzahl Berichte	Anzahl der Berichte aus den Gemeinden Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz
18.10.2018-25.10.2018	4	0
25.10.2018-01.11.2018	5	1
01.11.2018-08.11.2018	4	1
08.11.2018-15.11.2018	4	0
Summe	17	2
Durchschnitt der vier Tage	4,25	0,5

2.2.2.2. „R9 Österreich“ der R9 Regional TV Austria GmbH

Die R9 Regional TV Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2015, KOA 2.135/15-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost verbreiteten Fernsehprogramms „R9 Österreich“. Dieses Programm wird unter anderem auch im Kabelnetz der Antragsgegnerin in den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz weiterverbreitet.

Gemäß Zulassungsbescheid umfasst das bewilligte Programm „R9 Österreich“ *„ein 24-stündiges Vollprogramm mit regionalen Inhalten. Das Programm bietet ein Angebot an Sendungen aus den einzelnen Bundesländern mit einem breiten Mix aus tagesaktuellen Informationen und Nachrichten, Beiträgen zu den Themen Kultur, Sport, Wirtschaft, Menschen, Veranstaltungen sowie Gesellschaft. Der Anteil an Eigenproduktionen liegt bei rund 80 %. In der Zeit von Montag bis Donnerstag 16:55 bis 17:02 Uhr, von Montag bis Freitag zwischen 18:55 und 19:29 Uhr sowie am 24.12. in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr wird nur eine statische Informationstafel gesendet.“*

Aus dem Bundesland Steiermark wird im Rahmen des Programms „R9 Österreich“ die Sendung „kanal3(steiermark)“, die einen Teil des Programms „kanal3(obersteiermark)“ darstellt, gesendet.

2.2.2.3. „LT1“ der LT1 Privatfernsehen GmbH und „HT1“ der HT1 Medien GmbH

Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „LT1“.

Gemäß Zulassungsbescheid umfasst das bewilligte Programm „LT1“ ein *„auf die lokalen Bedürfnisse für das Bundesland Oberösterreich erstelltes Programm, das regionale und lokale Beiträge aus Oberösterreich insbesondere zu den Themen Aktuelles, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport und Kultur beinhaltet. Das Programm wird täglich im Umfang von 30 Minuten neu gestaltet und als Rahmenprogramm täglich von 00:00 bis 17:00 Uhr, von 17:30 bis 21:00 Uhr und von 21:30 bis 24:00 Uhr (nicht also in den Zeiträumen von 17:00 bis 17:30 Uhr und von 21:00 bis 21:30 Uhr) gesendet.“*

Die HT1 Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.09.2016, KOA 2.135/16-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA

19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „HT1“.

Gemäß dem Zulassungsbescheid umfasst das bewilligte Programm „HT1“ *„ein Fernsehprogramm mit regionalen und lokalen Beiträgen zu den Themen Aktuelles, Leben und Kultur, Politik und Wirtschaft sowie Motor und Sport für das Innviertel und den Hausruck mit einer Gesamtlänge von 30 Minuten, das jede Woche neu produziert wird. Das Programm wird täglich in den Zeiträumen von 17:00 bis 17:30 Uhr und von 21:00 bis 21:30 Uhr als Fensterprogramm im Rahmenprogramm ‚LT1 OÖ‘, das von der LT1 Privatfernsehen GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066, erteilten Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt.“*

Diese beiden Programme werden auf einem Sendepfaden unter anderem auch im Kabelnetz der Antragsgegnerin in den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz weiterverbreitet.

2.2.2.4. „TV1“ der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und „Mühlviertel TV“ der MMag. Elisabeth Keplinger-Radler

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, verbreiteten Fernsehprogramms „TV1“.

Gemäß dem Programmänderungsbescheid der KommAustria vom 11.10.2018, KOA 2.150/18-023, umfasst das bewilligte Programm „TV1“ ein *„zur Gänze eigenproduziertes aktuelles Programm für eine breitgefächerte Sehererschicht in den Sendegebietern der Bezirke Vöcklabruck und Gmunden mit regionalen Themenschwerpunkten aus den Bereichen Geschehen, Wirtschaft, Kultur, Brauchtum und Sport, wobei die wöchentlich neu produzierten Beiträge mehrmals täglich wiederholt werden. Das Programm der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wird nunmehr täglich von 03:30 bis 08:00 Uhr, 08:30 bis 13:00 Uhr, 13:30 bis 18:00 Uhr, 18:30 bis 23:00 Uhr und 23:30 bis 03:00 Uhr gesendet.“*

MMag. Elisabeth Keplinger-Radler verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.11.2013, KOA 2.135/13-013, über eine Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, verbreiteten Fernsehprogramms „Mühlviertel TV“.

Gemäß dem Programmänderungsbescheid der KommAustria vom 06.11.2018, KOA 2.150/18-024, umfasst das bewilligte Programm „Mühlviertel TV“ ein *„zur Gänze eigenproduziertes, wöchentlich neues Programm für das Sendengebiet Mühlviertel und Zentralraum Linz, Wels, Steyr mit den Themenschwerpunkten Gesellschaftliches, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft und Sport. Das Programm wird täglich von 03:00 bis 03:30 Uhr, 08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr, 18:00 bis 18:30 Uhr und 23:00 bis 23:30 Uhr als Fensterprogramm im Rahmenprogramm ‚TV1‘ ausgestrahlt.“*

Diese beiden Programme werden auf einem Sendepfaden unter anderem auch im Kabelnetz der Antragsgegnerin in den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz weiterverbreitet.

2.3. Antragsvoraussetzungen

Die Antragstellerin hat im Rahmen von Gesprächen von zwei langjährigen Mitarbeiterinnen der Antragstellerin mit einem Vorstandsmitglied der Antragsgegnerin und einem Mitarbeiter der

Antragsgegnerin am 26.01.2018 bei der Antragsgegnerin um Verlängerung des mit 31.12.2018 auslaufenden Einspielvertrages, der die Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms „ATV – Das Magazin“ im Kabelnetz der Antragsgegnerin in den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz regelt, angefragt.

In Folge des Gespräches wurde von der Antragsgegnerin ein Firmenbuchauszug der Antragstellerin erstellt, aus dem sich ergab, dass die beiden Mitarbeiterinnen der Antragstellerin, mit denen das Gespräch am 26.01.2018 geführt wurde, keine Vertretungsbefugnis für diese haben. Eine Mitteilung an die Antragstellerin, dass die Antragsgegnerin das Einschreiten der beiden Mitarbeiterinnen im Namen der Antragstellerin bezweifeln, erfolgte nicht.

Eine explizite Vollmacht des Geschäftsführers der Antragstellerin an die beiden Mitarbeiterinnen, die mit Vertretern der Antragsgegnerin über die Verlängerung des Einspielvertrages gesprochen haben, bestand und besteht nicht. Es handelt sich bei den beiden Mitarbeiterinnen um die „Unternehmens- und Sendeverantwortlichen“ der Antragstellerin und der Geschäftsführer der Antragstellerin ging davon aus, dass die beiden Mitarbeiterinnen in seinem Namen handeln.

Am 24.04.2018 übermittelte eine der beiden Mitarbeiterinnen der Antragstellerin, die am Gespräch am 26.01.2018 teilgenommen haben, ein E-Mail an das Vorstandsmitglied der Antragsgegnerin, Mag. Manfred Wehr, in dem abermals um Verlängerung des am 31.12.2018 auslaufenden Einspielvertrages angesucht wurde. Dieses E-Mail hatte auszugsweise folgenden Inhalt:

„Betreff: Vertragsverlängerung

Sehr geehrter Herr Direktor Wehr!

Bezugnehmend auf unser gemeinsames Gespräch am 26.01.2019 (bei welchem wir Ihnen, sehr geehrter Herr Direktor Wehr, die bevorstehende Übernahme / Fortführung der ATV Aichfeld GmbH durch Fr. ... und Fr. ... mitgeteilt haben), erlauben wir uns nun auch schriftlich eine Verlängerung des bestehenden Einspielungsvertrages anzusprechen:

Unsere Bitte ist, dass der bereits bestehende Einspielvertrag zwischen der ATV Aichfeld und den Stadtwerken Judenburg bei sonst gleichem Inhalt in seiner Laufzeit auf 5 (fünf) Jahre, also bis 31.12.2023 (einunddreißigster Dezember zweitausenddreißig) verlängert wird. Dies mit Einräumung einer Option für eine Verlängerung um weitere 5 (fünf)Jahre.

Bitte lassen Sie uns diesbezüglich Ihre Rückäußerung bis 09.05.2018 zukommen.

*Vielen Dank,
mit freundlichen Grüßen
...“*

Ein Anbot seitens der Antragsgegnerin zur Einspeisung des Programms „ATV – Das Magazin“ langte in der Folge bei der Antragstellerin nicht ein.

Am 10.10.2018 langte der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung eines Verbreitungsauftrages an die Antragsgegnerin bei der KommAustria ein.

Am 09.11.2018 fand ein Gespräch zwischen dem Geschäftsführer der Antragstellerin, dem Vorstandsmitglied Mag. Manfred Wehr sowie einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin statt. Eine Einigung über die Kabeleinspeisung des Programms „ATV – Das Magazin“ erfolgte nicht und es wurde seitens der Antragsgegnerin auch klargestellt, dass eine Einspeisung nicht gewünscht ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Parteien und deren Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den Akten der KommAustria und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin als Multiplexbetreiberin, Fernsehveranstalterin bzw. Betreiberin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Einspielvertrag betreffend das Kabelfernsehprogramm „ATV – Das Magazin“ ergeben sich aus dem von der Antragstellerin vorgelegten Vertrag sowie den übereinstimmenden Angaben der beiden Parteien.

Die Feststellungen zum einzuspielenden Programm „ATV – Das Magazin“ sowie dem „Infokanal der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktionen GmbH“ beruhen auf den Angaben der Antragstellerin im Antrag und der mündlichen Verhandlung, der Einsichtnahme der KommAustria in die von der Antragstellerin vorgelegten Aufzeichnungen sowie der Auswertung der von den beiden Parteien vorgelegten Programmankündigungen in den Obersteirischen Nachrichten sowie der Murtaler Zeitung. Die Feststellungen zur Dauer des Programms „ATV – Das Magazin“ und des „Infokanals der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktionen GmbH“ ergeben sich aus den Auswertungen der von der Antragstellerin vorgelegten Aufzeichnungen.

Die Feststellung zur Anzeige des Kabelnetzes ergibt sich aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes der Antragsgegnerin, der Anzahl der angeschlossenen Teilnehmer, zur Möglichkeit der Regionalisierung, dem Umstand, dass im Kabelnetz der Antragsgegnerin grundsätzlich noch Kapazitäten für ein weiteres Fernsehprogramm vorhanden sind, und der Tatsache, dass unverschlüsselte Programmbouquets, die seit 2016 nur mehr digital verbreitet werden, ausgestrahlt werden, beruhen auf den Angaben der Antragsgegnerin in ihren Stellungnahmen sowie ihrem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zu den im Kabelnetz der Antragsgegnerin in den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz derzeit verbreiteten Fernsehprogrammen und deren Programminhalten beruhen im Wesentlichen auf den zitierten Zulassungsbescheiden der einzelnen Programmveranstalter und dem Umstand, dass diese Programme im Kabelnetz der Antragsgegnerin weiterverbreitet werden.

Insbesondere beruhen die Feststellungen zu dem im gesamten Kabelnetz der Antragsgegnerin eingespeisten Programm „kanal3(obersteiermark)“ sowie dem „Infokanal der Stadtwerke Judenburg AG“ auf den Angaben der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung, der Einsichtnahme der KommAustria in die von der kanal3 Regionalfernseh GmbH vorgelegten Aufzeichnungen sowie der Auswertung der von den beiden Parteien vorgelegten Programmankündigungen in den Obersteirischen Nachrichten sowie der Murtaler Zeitung. Die Feststellungen zur Dauer der Sendungen „kanal3(obersteiermark)“ und „kanal3(steiermark)“ und

des „Infokanals der Stadtwerke Judenburg AG“ ergeben sich aus den Auswertungen der von der kanal3 Regionalfernseh GmbH vorgelegten Aufzeichnungen.

Die Feststellungen zu den Teilnehmern des Gespräches am 26.01.2018 und dessen Inhalt beruhen auf den insoweit übereinstimmenden Angaben der beiden Parteien in ihren Schriftsätzen und der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, wonach nach dem Gespräch von der Antragsgegnerin ein Firmenbuchauszug der Antragstellerin erstellt wurde, aus dem sich ergab, dass die beiden Mitarbeiterinnen der Antragstellerin keine Vertretungsbefugnis für diese haben, ergibt sich ebenso wie die Feststellung, dass keine Mitteilung erfolgte, dass die Antragsgegnerin das Einschreiten der beiden Mitarbeiterinnen im Namen der Antragstellerin bezweifeln, aus den Angaben der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass eine explizite Vollmacht des Geschäftsführers der Antragstellerin an die beiden Mitarbeiterinnen, die mit der Antragsgegnerin über die Verlängerung des Einspielvertrages gesprochen haben, nicht besteht, es sich bei den beiden Mitarbeiterinnen um die „Unternehmens- und Sendeverantwortlichen“ der Antragstellerin handelt und der Geschäftsführer der Antragstellerin davon ausging, dass die beiden Mitarbeiterinnen in seinem Namen handeln, ergibt sich aus den Stellungnahmen der Antragstellerin sowie ihrem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung zum Inhalt des am 24.04.2018 übermittelte E-Mails ergibt sich aus dem vom der Antragstellerin in Kopie übermittelten E-Mail, den insoweit übereinstimmenden Angaben der beiden Parteien in ihren Schriftsätzen und der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass ein Anbot seitens der Antragsgegnerin zur weiteren Einspeisung des Programms „ATV – Das Magazin“ in der Folge bei der Antragstellerin nicht einlangte, beruht auf den insoweit übereinstimmenden Angaben der beiden Parteien in ihren Schriftsätzen und der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung zum Zeitpunkt des Einlangens des gegenständlichen Antrags beruht auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Gespräch am 09.11.2018 und dem Umstand, dass keine Einigung über die Kabeleinspeisung des Programms „ATV – Das Magazin“ erfolgte, beruhen auf den insoweit übereinstimmenden Angaben der beiden Parteien in ihren Schriftsätzen und der mündlichen Verhandlung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlage

§ 20 AMD-G in der geltenden Fassung lautet:

„Verbreitungsauftrag in Kabelnetzen

§ 20. (1) Kabelnetzbetreiber haben die Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (§ 3 ORF-G) weiter zu verbreiten, sofern dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.

(2) Kabelnetzbetreiber haben Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten, auf Nachfrage zu jenen Bedingungen zu verbreiten, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen im Kabelnetz verbreiteten Programme gelten.

(3) Bei der Beurteilung des besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt sind der Anteil an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten mit kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich, insbesondere solche mit überwiegend österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug sowie deren Beitrag zur österreichischen Identität, ferner die bestehende Programmbelegung und die Zahl der verfügbaren Programmplätze zu berücksichtigen.

(4) Kommt zwischen einem Kabelnetzbetreiber und einem Fernsehveranstalter innerhalb von sechs Wochen ab dem Einlangen einer Nachfrage keine vertragliche Vereinbarung über eine Verbreitung oder Weiterverbreitung zu Stande, kann von den Beteiligten die Regulierungsbehörde angerufen werden.

(5) Die Regulierungsbehörde entscheidet, sofern keine gütliche Einigung zu Stande kommt, innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung durch die Beteiligten über die Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung oder die Höhe des Entgelts.

(6) Die Regulierungsbehörde hat die Dauer der Verbreitung oder Weiterverbreitung des Programms in dem Kabelnetz und ein angemessenes Entgelt für den Kabelnetzbetreiber festzulegen. Bei Festlegung des Entgelts ist auf die geltenden Bedingungen des betroffenen Kabelnetzbetreibers für die Übernahme von Programmen Rücksicht zu nehmen, sollten derartige nicht vorhanden sein, ist auf vergleichbare Bedingungen abzustellen. Dem Kabelnetzbetreiber dürfen höchstens drei Übertragungspflichten nach den Abs. 2 und 3 auferlegt werden.

(7) Die Regulierungsbehörde hat frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft einer Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung auf Antrag eines Beteiligten zu überprüfen, ob den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 weiterhin entsprochen wird und gegebenenfalls die Verpflichtung abzuändern oder aufzuheben.

(8) Kabelrundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist auch ein zukünftiger Anbieter von Fernsehprogrammen, wenn er glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt, das geplante Programm spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erlassung eines Verbreitungsauftrages zu veranstalten. Wird die Verbreitung aus vom Kabelrundfunkveranstalter zu vertretenden Gründen nicht innerhalb dieses Zeitraums aufgenommen, ist der Verbreitungsauftrag auf Antrag des Kabelnetzbetreibers von der Regulierungsbehörde aufzuheben.“

4.2. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

4.3. Parteienlegitimation

Gemäß § 2 Z 17 AMD-G ist Fernsehveranstalter, „*wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet*“.

In Sinne des § 20 AMD-G ist die Antragstellerin aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.422/18-004, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „ATV – Das Magazin“ und der Weiterverbreitung dieses Programms in verschiedenen Kabelnetzen Fernsehveranstalterin nach § 2 Z 17 AMD-G und damit für das gegenständliche Verfahren aktiv legitimiert.

Kabelnetzbetreiber im Sinne des § 20 AMD-G ist, wer ein Kabelnetz, das ist gemäß § 2 Z 19 AMD-G eine „*für die Verbreitung und Weiterverbreitung [von Rundfunkprogrammen] genutzte Kabelinfrastruktur*“, zur Verfügung stellt. Die Antragsgegnerin stellt eine solche Infrastruktur aufgrund der Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 vom 01.01.1992 in Teilen des Bundeslandes Steiermark zur Verfügung und ist damit für das gegenständliche Verfahren passiv legitimiert.

4.4. Antragsvoraussetzungen

Gemäß § 20 Abs. 4 AMD-G kann die Regulierungsbehörde erst dann angerufen werden, wenn zwischen den Parteien innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen einer Nachfrage auf Verbreitung keine vertragliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist.

Am 26.01.2018 hat zwischen zwei langjährigen Mitarbeiterinnen der Antragstellerin und zwei Vertretern der Antragsgegnerin ein Gespräch hinsichtlich der Verlängerung des mit 31.12.2018 auslaufenden Einspielvertrages stattgefunden. Darüber hinaus übermittelte eine der beiden Mitarbeiterinnen der Antragstellerin am 24.04.2018 ein E-Mail, in dem abermals um Verlängerung des Einspielvertrages angesucht wurde.

Trotz mangelnder schriftlicher Vollmacht geht die KommAustria von einer Vertretungsbefugnis der beiden langjährigen Mitarbeiterinnen im Sinne einer Anscheinsvollmacht aus. Das bürgerliche Recht bindet die Erteilung der Vollmacht grundsätzlich an keine Form (vgl. § 1005 ABGB sowie VwGH 17.06.1993, 92/18/0460). Da der Geschäftsführer der Antragstellerin davon ausging, dass die beiden Mitarbeiterinnen in seinem Namen handeln, kann im Gegenzug der Schluss abgeleitet werden, er habe die beiden Mitarbeiterinnen – zumindest mündlich – bevollmächtigt, mit der Antragsgegnerin über die Verlängerung des Einspielvertrages zu verhandeln. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin weder nach dem Gespräch am 26.01.2018 noch nach der Übermittlung des E-Mails am 24.04.2018 mitgeteilt, dass sie die Vertretungsbefugnis der beiden Mitarbeiterinnen bezweifelt, weshalb die Antragstellerin davon ausgehen durfte, dass das Vorliegen der Voraussetzung einer Nachfrage iSd § 20 Abs. AMD-G gegeben war.

Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der KommAustria am 10.10.2018 sind sowohl ausgehend vom Gespräch am 26.01.2018 als auch von der schriftlichen Nachfrage am 24.04.2018 mehr als sechs Wochen vergangen, wobei keine Einigung zustande gekommen ist.

Die Voraussetzung des § 20 Abs. 4 AMD-G, wonach eine vertragliche Vereinbarung über eine Verbreitung oder Weiterverbreitung nicht zu Stande gekommen ist, liegt daher vor.

Da bis zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der KommAustria am 10.10.2018 – somit länger als sechs Wochen nach der Anfrage bei der Antragsgegnerin – keine Einigung zustande gekommen ist, liegt die Voraussetzung des § 20 Abs. 4 AMD-G vor.

Selbst für den Fall, dass weder das Gespräch am 26.01.2018 noch das E-Mail vom 24.04.2018 als Nachfrage iSd § 20 Abs. 4 AMD-G zu werten wäre, ist die Nachfrage jedenfalls spätestens am 09.11.2018 seitens des Geschäftsführers der Antragstellerin erfolgt. Eine Einigung über die Kabeleinspeisung des Programms „ATV – Das Magazin“ erfolgte im Rahmen dieses Gespräches nicht und es wurde seitens der Antragsgegnerin auch klargestellt, dass eine Einspeisung nicht gewünscht ist. Ein Abwarten der Sechswochenfrist wäre in diesem Fall nicht notwendig und es kann auch aus den seit dem 09.11.2018 bei der KommAustria eingelangten Schriftsätzen der Antragstellerin abgeleitet werden, dass sie die Einspeisung des Programms „ATV – Das Magazin“ ins Kabelnetz der Antragsgegnerin begehrt.

Gemäß § 20 Abs. 5 AMD-G ist weitere Voraussetzung das Fehlen einer gütlichen Einigung. Am 27.11.2018 fand in den Räumlichkeiten der Regulierungsbehörde eine mündliche Verhandlung statt, im Zuge der die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin besprochen wurde. Eine solche wurde nicht erzielt.

4.5. Verbreitungsauftrag

4.5.1. Allgemeines

Gemäß § 20 Abs. 2 und 3 AMD-G hat ein Kabelnetzbetreiber Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, zu verbreiten. Dabei sind der Anteil an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten mit kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich, insbesondere solche mit überwiegend österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug sowie deren Beitrag zur österreichischen Identität, ferner die bestehende Programmbelegung und die Zahl der verfügbaren Programmplätze zu berücksichtigen.

Die Erläuterungen zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz (KSRG), BGBl. I Nr. 42/1997, führen zu § 11 KSRG als Vorläuferbestimmung des § 20 AMD-G aus, dass *„nach dem gegenwärtigen Stand die Kabelnetze in ihrem Gebiet eine Monopolstellung genießen und daher die medienpolitische Entscheidung darüber, welches Programm letztendlich zu den Konsumenten gelangt, nicht allein von den Kabelnetzbetreibern getroffen werden soll [...]“* (Erl zur RV 500 BlgNr, 20. GP).

Nach § 20 AMD-G, idF vor BGBl. I Nr. 50/2010, (damals noch Privatfernsehgesetz) konnte ein Verbreitungsauftrag (für lokale Programme) nur dann erteilt werden, wenn das zu verbreitende Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung gedient und täglich mehr als 120 Minuten eigengestaltetes Programm ohne Wiederholungen beinhaltet hat. Diese Bestimmung wurde unter anderem im Lichte der erweiterten Programmauswahl durch die Digitalisierung des Fernsehens neu gefasst.

In den Erläuterungen zur Änderung des § 20 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird ausgeführt: *„Die Neufassung der Must-Carry-Bestimmungen in Kabelnetzen in Abs. 2 und 3 erfolgt unter anderem im*

Lichte der erweiterten Programmauswahl durch die Digitalisierung des Fernsehens. Maßgeblich im Lichte der Vorgaben des Art. 31 der Universaldienstrichtlinie (2002/22/EG) ist einerseits ein besonderer Beitrag eines Programms zur Meinungsvielfalt, der sich insbesondere über das Kriterium des Österreich-Bezugs bzw. des Bezugs zum Versorgungsgebiet definiert. Zu denken ist dabei etwa an ein Programm, das die kulturelle oder regionale Vielfalt in Österreich bzw. dem Verbreitungsgebiet widerspiegelt und besondere inhaltliche Bezüge zum Verbreitungsgebiet aufweist oder das durch seinen Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine klare österreichische, regionale oder lokale Prägung aufweist. Denkbar wäre auch ein Angebot, das der freien Meinungsäußerung dient und die Vielfalt der Meinungen und Anschauungen durch Zurverfügungstellung von entsprechenden Plattformen für ein österreichisches bzw. regionales Publikum und für Themen mit klarem Bezug zum Verbreitungsgebiet fördert. Der Nachweis der Kriterien erfolgt bei bestehenden Rundfunkveranstaltern anhand eines Vergleichs des in der Vergangenheit ausgestrahlten Programms, bei neuen Programmen anhand des der Zulassung bzw. der Anzeige zugrunde liegenden Programmkonzepts. Ein bereits im Programm bouquet des Kabelnetzbetreibers weiterverbreitetes vergleichbares Angebot schließt die Auferlegung einer weiteren Übertragungspflicht aus. Mit der Bezugnahme auf jene Bedingungen, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen im Kabelnetz verbreiteten Programme gelten, wird eine Nichtdiskriminierungsbestimmung eingefügt.“ (Erl zur RV 611 BlgNr, 24. GP).

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 wurde der Wortlaut des § 20 Abs. 3 AMD-G abermals abgeändert. In den Erläuterungen zur Änderung des § 20 Abs. 3 AMD-G wird diesbezüglich ausgeführt: „Die Änderung in Z 2 des Gesetzestextes soll das Kriterium des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt präziser beschreiben. Nicht nur bei österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug, sondern auch bei eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten von österreichweiter kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz soll ein Verbreitungsauftrag in Frage kommen. Der Beitrag zur österreichischen Identität bemisst sich nach dem Beitrag zur Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der Identität auf einem der folgenden Gebiete: Information, Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Technologie, Soziales, Generationen und Gesundheit, Politik, Religion und Geschichte, Gleichbehandlung, Brauchtum oder Sport. Mit diesem Kriterium wird auch auf die in den einschlägigen Richtlinien für den kommerziellen wie nichtkommerziellen Rundfunk zum Ausdruck kommende Förderpraxis der RTR-GmbH Bezug genommen. Die Hervorhebung der ‚gesellschaftspolitischen Relevanz für Österreich‘ oder das Abstellen auf einen Beitrag zur österreichischen Identität bewirkt keine Benachteiligung von regionalen oder lokalen Anbietern, vielmehr sind regionale und lokale Besonderheiten, Themen, Blickwinkel und Inhalte Ausdruck der gesellschaftspolitischen Relevanz und Teil der österreichischen Identität. Hierbei ist besonders an Inhalte zu denken, die (vgl etwa Punkt 2.1.3. und 2.1.10 der erwähnten Richtlinien des PRRF und Punkt 2.1.3 der Richtlinien des NKRF jeweils unter <https://www.rtr.at/de/foe/Foerderungen> abrufbar) der Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen, insbesondere der regionalen und lokalen Identität im europäischen Kontext sowie der kulturellen Vielfalt dienen und den Bereichen Information, Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Technologie, Soziales, Generationen und Gesundheit, Politik, Religion und Geschichte, Gleichbehandlung, Brauchtum oder Sport zuzuordnen sind.“ (Erl zur RV 632 BlgNr, 25. GP).

Bei der Beurteilung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt ist demnach zunächst ein Bezug zum Verbreitungsgebiet zu prüfen. Nach den Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 erfolgt der Nachweis des Vorliegens eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt bei bestehenden Rundfunkveranstaltern anhand eines Vergleichs des in der Vergangenheit ausgestrahlten

Programms. Ein bereits im Programmbouquet des Kabelnetzbetreibers weiterverbreitetes vergleichbares Angebot schließt die Auferlegung einer weiteren Übertragungspflicht aus. Bei der Beurteilung der Meinungsvielfalt ist somit ausdrücklich auch auf das sonstige Programmangebot abzustellen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichischen Rundfunkgesetz⁴, 508). Werden bereits ähnliche Formate im Versorgungsgebiet verbreitet, sind die Anforderungen an den besonderen Beitrag zu Meinungsvielfalt dementsprechend höher anzusetzen.

Der Verwaltungsgerichtshof (im Folgenden VwGH) hat im Hinblick auf § 20 AMD-G festgehalten: *„Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nicht nur eines der wichtigsten Ziele des PrR-G, sie liegt vielmehr schon der Zielbestimmung des § 1 Abs 2 AMD-G (,Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten Rundfunks sowie die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks‘), insbesondere aber auch der hier zu beurteilenden Regelung nach § 20 AMD-G zu Grunde, wie schon die ... Materialien zur Vorläuferbestimmung nach § 11 KSRG deutlich machen (,im Interesse der Meinungsvielfalt und Informationsfreiheit‘). Die nachfolgenden Änderungen betreffen im Wesentlichen Maßstäbe für die Beurteilung dieser Voraussetzung ... ändern aber insofern nichts Grundsätzliches am vom Gesetz festgelegten Ziel.*

Die Parallelität der jeweiligen Zielbestimmungen (im PrR-G und im AMD-G), insbesondere auch der Umstand, dass für die Zulassung eines Spartenprogramms iSd § 6 Abs 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G gleichfalls ein ‚besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt‘ gefordert ist, legt es nahe, zur Auslegung des § 20 Abs 2 AMD-G auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu § 6 PrR-G heranzuziehen, zumal hier wie dort unter Gegenüberstellung mehrerer Programme zu beurteilen ist, inwieweit eines davon (sei es bei Auswahl unter mehreren konkurrierenden Bewerbern iSd § 6 PrR-G, sei es bei der Bewertung des iSd § 20 AMD-G zu verbreiten beantragten Programms im Vergleich zum bestehenden ‚Programmbouquet‘) einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet.“ (vgl. VwGH 26.04.2016, Ro 2014/03/0084).

Der VwGH hat somit festgehalten, dass für die Auslegung des Kriteriums des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt in § 20 Abs. 2 und 3 AMD-G die Judikatur des VwGH zu § 6 PrR-G heranzuziehen ist. Im Hinblick auf § 6 PrR-G erkennt der VwGH in ständiger Rechtsprechung, dass damit für die Auswahlentscheidung der Behörde Auswahlkriterien festgelegt werden, die ihr Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt, eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechtes, bietet (vgl. VwGH 18.05.2011, 2011/03/0034, 30.06.2011, 2011/03/0037, 2011/03/0038 und 2011/03/0042, jeweils mwN).

In Bezug auf Spartenprogramme, die in § 16 Abs. 6 PrR-G als Programme umschrieben werden, *„die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte ... beschränkt sind“*, wurde in der Rechtsprechung des VwGH erkannt, dass allein der Umstand, dass sich das von einem Bewerber geplante Programm von anderen im Versorgungsgebiet unterscheidet, noch nichts über die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen aussagt. Entscheidend ist hingegen, inwieweit das geplante neue Programm vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios bereits verbreiteten Programme einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwarten lässt, der über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß erheblich hinausgeht (vgl. VwGH 18.05.2011, 2011/03/0034, mwN).

Darüber hinaus hat der VwGH in seinem zuletzt zu § 20 AMD-G ergangenen Erkenntnis in Bezug auf die Prüfung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt festgehalten, dass es in einem Fall, in dem von einer Partei vorgebracht wird, dass und warum einzelne Sendungen einen Bezug zum Verbreitungsgebiet und einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt vermissen ließen, unzulässig ist, sich darüber hinwegzusetzen und allein auf Basis der Programmbeschreibung Feststellungen zu treffen. In Bezug auf die Beurteilung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt des zu verbreiten beantragten Programms kommt es somit auf das tatsächlich ausgestrahlte Programm und nicht auf die im Rahmen der Zulassung bzw. Anzeige vorgenommene Programmbeschreibung an (vgl. VwGH 26.04.2016, Ro 2014/03/0084).

4.5.2. Verbreitungsauftrag für das Programm „ATV – Das Magazin“

Den oben genannten Maßstäben Rechnung tragend, ist im Hinblick auf das von der Antragstellerin zu verbreitende Programm „ATV – Das Magazin“ Folgendes auszuführen:

Bei dem beantragten Verbreitungsgebiet handelt es sich um die Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz, die vom Kabelnetz der Antragsgegnerin versorgt werden und damit um ein eher kleineres, regionales Versorgungsgebiet.

Es ist daher bei der Beurteilung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt ein Bezug zu jenen Regionen des Verbreitungsgebietes der Antragsgegnerin, in denen eine Einspeisung erfolgen soll, unter Bedachtnahme auf das bestehende, vergleichbare Angebot herzustellen. Im vorliegenden Fall ist daher primär ein Bezug zu den Gemeinden Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz zu prüfen.

Bei dem Programm „ATV – Das Magazin“ handelt es sich um ein Wochenprogramm, das jeweils freitags neu eingespielt wird. Das Magazin wird täglich sieben Mal (9:30 Uhr, 11:00 Uhr, 14:00 Uhr, 16:00 Uhr, 18:30 Uhr, 20:30 Uhr, 22:30 Uhr) in einer Dauer von mindestens 40 bis maximal ca. 53 Minuten ausgestrahlt. Inhaltlich gibt es einen lokalen und regionalen Bezug. Es wird über Veranstaltungen, Geschehen in den Gemeinden, Kunst, Kultur, Sport, Tourismus, Gesundheit, etc. berichtet. Im Durchschnitt werden im Programm „ATV – Das Magazin“ 10,33 Berichte in Form von Kurzbeiträgen ausgestrahlt, von denen sich im Durchschnitt 4,66 auf die Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz beziehen. Die übrigen Berichte betreffen Themen aus anderen Gemeinden im Murtal, den Bezirken Murau und Leoben sowie der Stadt Graz. Zwischen der Ausstrahlung des Programms „ATV – Das Magazin“ wird der „Infokanal der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktionen GmbH“ gesendet. Dieser besteht aus Standbildern, die Informationen und Veranstaltungshinweise aus den Gemeinden bzw. Werbung beinhalten, und hat eine durchschnittliche Dauer von ca. 16 Minuten pro Schleife.

Vor dem Hintergrund der oben wiedergegebenen Erläuterungen sowie der Rechtsprechung des VwGH ist somit zu prüfen, ob das Programm am Maßstab des Regional- bzw. Lokalbezugs im Vergleich zu den in den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz bereits bestehenden Programmen einen inhaltlichen Mehrwert zu begründen vermag, welcher über ein allgemeines Maß hinausgeht und damit aufgrund seiner Bedeutung für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen den geforderten besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt begründet.

Von der Antragsgegnerin werden derzeit in den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz, abgesehen vom Programm „ATV – Das Magazin“, dessen Einspeisung am 31.12.2018 endet, die Regional- bzw. Lokalprogramme „kanal3(obersteiermark)“, „LT1“, „HT1“, „TV1“ und

„Mühlviertel TV“ sowie das Programm „R9 Österreich“, welches ein Regionalprogramm aus jedem Bundesland beinhaltet, ins Kabelnetz eingespeist.

Bei den Programmen „LT1“, „HT1“, „TV1“ und „Mühlviertel TV“ handelt es sich um Programme, die im wesentlichen oberösterreichische Inhalte enthalten. Das Programm „LT1“ stellt auf die lokalen Bedürfnisse für das Bundesland Oberösterreich ab und beinhaltet regionale und lokale Beiträge aus Oberösterreich. Das Programm „HT1“ beinhaltet regionale und lokale Beiträge aus dem Innviertel und dem Hausruck. Das Programm „TV1“ stellt ein zur Gänze eigenproduziertes Programm für Seher in den Bezirken Vöcklabruck und Gmunden in Oberösterreich mit regionalen Themenschwerpunkten dar. Das Programm „Mühlviertel TV“ umfasst ein zur Gänze eigenproduziertes, wöchentlich neues Programm für das Sendegebiet Mühlviertel und Zentralraum Linz, Wels, Steyr. Im Vergleich zu diesen vier auf das Bundesland Oberösterreich bzw. Teile davon abstellenden Programmen ist vor dem Hintergrund des Inhalts des Programms „ATV – Das Magazin“, der zu einem großen Teil auf die Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz abstellt, von einem Mehrwert des Programms „ATV – Das Magazin“ auszugehen, der im Sinne der Rechtsprechung über ein allgemeines Maß hinausgeht und damit aufgrund seiner Bedeutung für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen den geforderten besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt begründet.

Auch im Vergleich zu dem Programm „R9 Österreich“, welches ein 24-stündiges Vollprogramm mit regionalen Inhalten darstellt, das ein Angebot an Sendungen aus den einzelnen Bundesländern enthält, ist vor dem Hintergrund, dass dieses Programm für das Bundesland Steiermark die Sendung „kanal3(steiermark)“ der kanal3 Regionalfernseh GmbH beinhaltet, von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt des Programms „ATV – Das Magazin“ auszugehen, zumal die Sendung „kanal3(steiermark)“ im Unterschied zum Programm „ATV – Das Magazin“ Berichte aus den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz im Verhältnis zum Gesamtangebot nur in einem untergeordneten Ausmaß enthält.

Im Unterschied zu den lokalen bzw. regionalen Programmen „LT1“, „HT1“, „TV1“ und „Mühlviertel TV“ bzw. dem Programm „R9 Österreich“ handelt es sich hingegen bei dem Programm „kanal3(obersteiermark)“ um ein Programm, das Berichte aus den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz in einem ähnlichen Ausmaß enthält wie das Programm „ATV – Das Magazin“.

Gemäß der Anzeige vom 19.12.2017, KOA 1.985/17-163, enthält das Programm „kanal3(obersteiermark)“ folgende Inhalte: *„Dauer der Sendung kanal3(obersteiermark): ca. 30 min. wöchentliches Programm mit Programmwechsel am Donnerstag Berichte aus der Region (Bezirk (Murtal und Teilen des Bezirkes Leoben) mit Schwerpunkten aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport, Interview der Woche, etc. Dauer der Sendung kanal3(steiermark): ca. 60 min. wöchentliches Programm mit Programmwechsel am Donnerstag relevante Berichte aus der gesamten Steiermark, Stadtgespräch und Themen aus dem Bundesland.“* Im Durchschnitt werden im Programm „kanal3(obersteiermark)“ in den beiden Sendungen „kanal3(obersteiermark)“ und „kanal3(steiermark)“ in Summe 19,66 Berichte in Form von Kurzbeiträgen bzw. einem „Interview der Woche“ ausgestrahlt, von denen sich im Durchschnitt 5,33 auf die Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz beziehen. Die übrigen Berichte betreffen Themen aus anderen Gemeinden im Murtal, den Bezirken Leoben und Voitsberg, der Stadt Graz sowie aus dem Bundesland Steiermark. Im Übrigen werden im Programm „kanal3(obersteiermark)“ Kinotipps, eine „Frage der Woche“ sowie Werbung gezeigt. Die Kurzbeiträge befassen sich insbesondere mit den Themen Veranstaltungen, Geschehen in den

Gemeinden, Kultur, Sport, Gesundheit. Die Sendung „kanal3(obersteiermark)“ hat eine durchschnittliche Dauer von mindestens 34 bis maximal ca. 47 Minuten und die Sendung „kanal3(steiermark)“ von durchschnittlich 57 Minuten.

Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der auf die Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz abstellenden Programmbeiträge im Programm „kanal3(obersteiermark)“ – wenn gleich auch nur geringfügig – größer ist als im Programm „ATV – Das Magazin“ und dem Umstand, dass beide Programme neben Werbung fast ausschließlich klassische Kurzbeiträge, die außerdem ähnliche Themenschwerpunkte (Veranstaltungen, Geschehen in den Gemeinden, Kultur, Sport, Gesundheit) aufweisen, enthalten und sich somit weder Anzahl der auf die Regionen abstellenden Beiträge noch die Beitragsformate und die behandelten Themenbereiche wesentlich unterscheiden, trägt das Programm „ATV – Das Magazin“ in den Regionen Knittelfeld, Zeltweg, Spielberg und Kobenz nicht im Sinne eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt bei.

Hinzu kommt, dass auch die Prüfung des Anteils an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten, bei der auch ein quantitatives Element zur prüfen ist und Wiederholungen nicht als Vorteil zu beachten sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichischen Rundfunkgesetz⁴, 508), nicht zugunsten des Programms der Antragstellerin ausschlägt. Sowohl das Programm „ATV – Das Magazin“ als auch das Programm „kanal3(obersteiermark)“ beinhalten zu 100 % eigengestaltete Beiträge und werden als Wochenformat in einer Schleife ausgestrahlt.

Auch das im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 in § 20 Abs. 3 AMD-G zur Ausgestaltung des Kriteriums des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt aufgenommene Element des Anteils an Sendungsformaten mit *„kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich“* sowie *„deren Beitrag zur österreichischen Identität“* führt im Hinblick darauf, dass es sich sowohl bei dem Programm der Antragstellerin als auch dem Programm „kanal3(obersteiermark)“ um regionale Fernsehprogramme handelt, die größtenteils auf das Murtal bzw. weitere Bezirke in der Steiermark Bezug nehmen, nicht dazu, dass das Programm „ATV – Das Magazin“ einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet.

Insgesamt schafft die Antragstellerin somit mit dem Programm „ATV – Das Magazin“ keinen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt, weil im bestehenden Programmangebot des Versorgungsgebietes kein Mangel an von der Antragstellerin angebotenen Inhalte gegeben ist, dem durch das Programmangebot der Antragstellerin abgeholfen wird. Vor diesem Hintergrund war der Antrag auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags nach § 20 Abs. 5 AMD-G für das Programm „ATV – Das Magazin“ an die Stadtwerke Judenburg AG gemäß § 20 Abs. 3, 4 und 5 AMD-G abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/18-370“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Dezember 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)